

# Wohnungsgeberbestätigung

gemäß § 19 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG)



Magistrat der Stadt  
Neu-Isenburg  
Bürgeramt  
Schulgasse 1  
63263 Neu-Isenburg

## 1. Angaben zur Wohnung

- in die eingezogen  
 aus der ausgezogen  
wird.

Straße	Hausnummer	PLZ/Ort 63263 Neu-Isenburg
Zusatzangaben zur Lage der Wohnung (z.B. Stockwerk- oder Wohnungsnummer)		

## 2. Eigentumsverhältnisse

- Der/Die Wohnungsgeberin ist gleichzeitig Eigentümer/in der Wohnung (**weiter mit Ziffer 3**).  
 Der/Die Wohnungsgeberin ist nicht Eigentümer/in der Wohnung (**weiter mit Ziffer 3 und 4**).  
 Die Immobilie wird vom Eigentümer selbst bezogen (**weiter mit Ziffer 4**).

## 3. Angaben zum Wohnungsgeber

### 3.1 Wohnungsgeber/in

Familienname	Vorname	Bei juristischer Person deren Bezeichnung
Straße, ggf. Adressierungszusatz	Hausnummer	PLZ, Ort

### 3.2 Gegebenenfalls durch Wohnungsgeber beauftragte Person

Familienname	Vorname	Bei juristischer Person deren Bezeichnung
Straße, ggf. Adressierungszusatz	Hausnummer	PLZ, Ort

## 4. Angaben zum/zur Eigentümer/in der Wohnung

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Abs. 2 Nummer 10 BMG) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

### 4.1

Familienname	Vorname	Bei juristischer Person deren Bezeichnung
Straße, ggf. Adressierungszusatz	Hausnummer	PLZ, Ort

### 4.2 ggf. weitere Eigentümer/in

Familienname	Vorname	Bei juristischer Person deren Bezeichnung
Straße, ggf. Adressierungszusatz	Hausnummer	PLZ, Ort

### **5. Person/en, die in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen sind**

Die nachstehend genannten Person/en ist/sind am  in die Wohnung  
 eingezogen.  
 ausgezogen.

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

---

### **6. Bestätigung**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem/einer Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können ebenfalls als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden. Ebenso stellt es eine Ordnungswidrigkeit dar, diese Bestätigung auszustellen, ohne dazu als Wohnungsgeber/in oder dessen/deren Beauftragte/r berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

#### **Ort / Datum**

Ort	Datum
-----	-------

#### **Unterschrift**

Wohnungsgeber/in (Ziffer 3.1)	Gegebenenfalls von Wohnungsgeber/in beauftragte Person (Ziffer 3.4)	Eigentümer/in (sofern zutreffend) (Ziffer 4)